

03.02.86

VP - AS - K

Bundesrat**Verordnung**

des Bundesministers für Verkehr und
des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Bund und Gemeinden werden nicht mit zusätzlichen Kosten belastet. Mehraufwendungen für die Länder werden im Rahmen der vorhandenen Personal- und Sachausstattung aufgefangen.

C. Alternativen

Erlaß einer gesonderten Prüfungsverordnung.

D. Kosten

Erste Verordnung zur Änderung der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung

A. Zielsetzung

1. Mit der Verordnung soll für den Erwerb des Befähigungszeugnisses BKÜ (Kapitän in der Küstenfischerei) in Angleichung an die Voraussetzungen für den Erwerb der übrigen Kleinpatente AN (Kapitän in der nationalen Küstenfahrt) und CNaut (Zusatzbefugnis als Schiffsmotorführer für nautische Schiffsoffiziere) ein Lehrgang an einer nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätte vorgeschrieben werden. Dadurch wird es dem Bund ermöglicht, durch Anerkennung der Schulabschlußprüfung auf eine bundeseigene Berufseingangsprüfung und damit auf den Erlaß einer gesonderten Prüfungsverordnung zu verzichten.
2. Außerdem enthält die Verordnung einige klarstellende bzw. verwaltungsvereinfachende Änderungen der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung.

B. Lösung

Erlaß der Verordnung, die nach § 142 Abs. 1 des Seemannsgesetzes der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

03.02.86

VP - AS - K

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr und
des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Erste Verordnung zur Änderung der Schiffsoffizier-Ausbildungs-
verordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes

Bonn, den 31. Januar 1986

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Verkehr
und dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zu erlas-
sende

Erste Verordnung zur Änderung der
Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des Arti-
kels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

Erste Verordnung zur Änderung der Schiffsoffizier-
Ausbildungsverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 142 Abs. 1 des Seemannsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9513-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 49 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, wird vom Bundesminister für Verkehr und vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung vom 11. Februar 1985 (BGBl. I S. 323) wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Für den Erwerb des Befähigungszeugnisses zum nautischen Schiffsoffizier BKW und des Befähigungszeugnisses zum Kapitän BKÜ hat der Bewerber vor dem Besuch der nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätte den Besitz des Schiffsmechanikerbriefes, des Matrosenbriefes oder des Zeugnisses über die Abschlußprüfung zum Fischwirt mit Schwerpunkt Kleine Hochsee- und Küstenfischerei und eine Seefahrtzeit von 12 Monaten im Decksdienst auf Fahrzeugen der Seefischerei nachzuweisen."

2. In § 18 Abs. 4 wird in Buchstabe i anstelle des Punktes ein Komma gesetzt und folgender Buchstabe j) angefügt:

"j) BKÜ ein halbes Halbjahr"

...

3. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort "Zusatzausbildung" werden die Worte
"an einer nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungs-
stätte" eingefügt.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
"Im übrigen gilt § 18 Abs. 1 und 2".

4. Nach § 26 wird folgender § 26 a eingefügt:

"§ 26 a

Zulassung von Kapitänen BKÜ als Leiter von Maschinen-
anlagen auf Fischereifahrzeugen in der Küstenfischerei

Inhaber des Befähigungszeugnisses zum Kapitän BKÜ, die ihre
Abschlußprüfung an den nach Landesrecht eingerichteten Aus-
bildungsstätten bestanden haben, oder deren Zeugnis über
die Abschlußprüfung zum Fischwirt mit Schwerpunkt Kleine
Hochsee- und Küstenfischerei mindestens ausreichende Leistun-
gen in der Motorenkunde ausweist, erhalten auf Antrag folgenden
Zusatz auf dem Befähigungszeugnis BKÜ:

"Berechtigt auch zum Leiten von automatisierten Maschinenan-
lagen mit einer Leistung bis zu 300 kW auf Fischereifahr-
zeugen in der Küstenfischerei".

5. In § 27 Abs. 1 wird nach der Angabe "§§ 10 bis 19" die Angabe
"und von § 26" eingefügt.

6. In § 30 Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe "§§ 3" das Wort
"und" durch das Wort "bis" ersetzt.

7. Anlage 6 wird wie folgt geändert:

- a) Der letzte Satz der Einleitung erhält folgende Fassung:
"Die Ausbildung erfolgt an nach Landesrecht eingerichte-
ten Ausbildungsstätten".
- b) In Nummer 2 Satz 1 werden nach den Worten "Schiffsoffiziere
BKW" die Worte "und Kapitäne BKÜ" eingefügt.
- c) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

"3. Kenntnis- und Fertigungsgebiete

Für den Erwerb des Befähigungszeugnisses zum Schiffsoffizier BGW, BKW oder zum Kapitän BKÜ sind die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten auf den folgenden Gebieten nachzuweisen:

Gebiete	o entfällt bei BKW	+ entfällt bei BKÜ
3.1 Navigation		
3.1.1 Terrestrische Navigation:		
- Kursbestimmung		
- Standlinien und Schiffsorte		
- loxodromische Navigation		+
- orthodromische Navigation	o	+
- Stromnavigation		
- Nautische Druckschriften und Veröffentlichungen		
- Arbeiten in der Seekarte		
- Seezeichen und Betonungs- systeme		
- Kompaßkontrollverfahren		+
- Grundlagen der Gezeitenlehre		
3.1.2 Astronomische Navigation:		+
- Standlinien und Schiffsorte		
- Orientierung am Sternen- himmel		
- Kompaßkontrollverfahren		
3.1.3 Technische Navigation:		
- Lot- und Fahrtmeßanlagen		
Bedienung		
Wirkungsweise		+
Aufbau		+
- Funkortungsanlagen		
Bedienung		
Wirkungsweise		+
Aufbau	o	+

Gebiete	o entfällt bei BKW	+ entfällt bei BKÜ
- Auswertung der Meßergebnisse der Lot-, Fahrtmeß- und Funkortungsanlagen		
- Kompaßanlagen		
Bedienung und Wirkungsweise		
Aufbau	o	+
- Erd- und Schiffsmagnetismus		+
- Kompensation	o	+
- Funkbeschickungskontrolle		+
- Funkbeschickungsaufnahme	o	+
- Hyperbelnavigationsverfahren, insbesondere:		
Decca		
Loran	o	+
Omega	o	+
- Satelliten-Navigations- verfahren	o	+
- Radaranlagen		
Aufbau und Wirkungsweise		+
- Radarnavigationsverfahren und Plottverfahren		
einschließlich ARPA		+
- Selbststeueranlagen		
Bedienung		
Wirkungsweise		+
Aufbau	o	+

3.2 Schifffahrtsrecht

3.2.1 Öffentliches Schifffahrtsrecht und Seearbeitsrecht, insbesondere:

- Vorschriften über die Aufgaben
des Bundes auf dem Gebiet der
Seeschifffahrt
- Flaggenrecht
- Gesetz über die Untersuchung
von Seeunfällen

Gebiete	o entfällt bei BKW	+ entfällt bei BKÜ
- Seemannsgesetz und die auf Grund dieses Gesetzes erlasse- nen Verordnungen		
- Schiffssicherheitsverordnung		
- Internationales Überein- kommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS)		+
- Internationale und nationale Vorschriften zum Schutze der Meeresumwelt		
- Internationale und nationale Verkehrsvorschriften		
- Vorschriften über das Fernmeldewesen		
- Fischereirecht		
- See-Völkerrecht	o	+
- Vorschriften über das Führen von Schiffs- und Öltage- büchern		+
- Schiffsregisterordnung		
- Konsular-, Paß- und Ausländerrecht		+
- Vorschriften über die Ver- pflichtung der Kauffahrtei- schiffe zur Mitnahme heimzu- schaffender Seeleute		+
- Strandungsordnung		
- Die amtlichen Schiffspapiere		
- Schiffsabfertigung		
- Arbeitsschutz- und Unfall- verhütungsvorschriften		
- Richtlinien und Merkblätter der See-Berufsgenossenschaft		

...

Gebiete	o entfällt bei BKW	+ entfällt bei BKU
- Die für Schiffssicherheit und Arbeitsschutz zuständigen Stellen und ihre wesentlichen Aufgaben		+
- Sozialversicherungsrecht		+
- Kündigungsschutzgesetz		+
- Betriebsverfassungsgesetz		+
- Tarifvertragsrecht		+
3.2.2 Privates Schifffahrtsrecht, insbesondere:		+
- Seeverversicherungsrecht		
3.3 Seemannschaft		
3.3.1 Sicherheitstechnik:		
- Brandschutz		
- Brandbekämpfung		
- Rettung von Personen, Schiff und Ladung		
- Verhalten bei Schiffsunfällen		
- Überleben in Seenot		
- Sicherheitsdienst		
- Instandhaltung der Sicherheitseinrichtungen		
3.3.2 Ladungs- und Fangtechnik:		
- Fanggeräte		
- Ladungs- und Seetüchtigkeit		
- Umschlagseinrichtungen		
- Einrichtungen der Fangtechnik		
- Laderaumeinrichtungen		+
- Ballastverteilung		+

Gebiete	o entfällt bei BKW	+ entfällt bei BKÜ
- Übernahme, Stauung und Auslieferung des Fanges und deren Produkte		
- Tragfähigkeit und Arbeits- fähigkeit des Schiffes		+
- Ladungsfürsorge		+
- Umweltschutz		
3.3.3 Konstruktion und Bau des Schiffes:		
- Schiffbauteile und -verbände		
- Fischverarbeitungsanlagen		+
- Werftunterlagen, Freibord, Vermessung und Klassifikation		
- Bau- und Reparaturaufsicht		+
3.3.4 Stabilität und Trimm des Schiffes:		
- Stabilität und Trimm Methoden zur Feststellung, Beurteilung und Beein- flussung		
- Einflüsse auf die Stabilität		
- Stabilität und Schwimmfähig- keit des beschädigten Schiffes		+
3.3.5 Manövrieren:		
- Manövrierverhalten und Hand- habung von Schiffen im Hafen, auf dem Revier, auf See, in schwerem Wetter, im Eis und während des Fanges		
- Aufbau und Wirkungsweise von Steuereinrichtungen		+
- Manöviereigenschaften, Manövrierversuche und Manövrierunterlagen		+
- Anker- und Schleppmanöver		+
- Maßnahmen bei der Suche, Rettung und Hilfeleistung		+

Gebiete		o entfällt bei BKW	+ entfällt bei BKÜ
3.4	Schiffsbetriebstechnik		
	- Kraft- und Arbeitsmaschinen Apparate und Behälter Aufbau, Wirkungsweise und Einsatz		+
	- Lesen von technischen Zeichnungen		+
	- Wellenleitungen, Propeller und Ruderanlagen Aufbau und Wirkungsweise		+
	- Stromverteilung		+
	- Grundlagen der Schiffs- automation		+
	- Bedienung und Überwachung von Schiffsmotorenanlagen bis zu 300 kW (nur für BKÜ)		
3.5	Meteorologie und Ozeanographie		
	- Grundlagen der Meteorologie und Ozeanographie		+
	- Aufbereitung meteorologischer und ozeanographischer Informationen		+
	- Meteorologische Instrumente Ablesen Aufbau und Wirkungsweise		+
	- Wetterlagen und Wetterentwicklungen		
	- Typische Wetterlagen Klimate		+
	- Meteorologische Navigation		+
	- Orkannavigation	o	+
3.6	Biologie der Seefische und Pflege des Fanges		
	- Mariner Lebensraum		

Gebiete		o entfällt bei BKW	+ entfällt bei BKü
- Nutzfischarten			
- Hygienische Behandlung des Seefisches vom Fang bis zur Vermarktung			
3.7	Nachrichtenwesen		+
- Nachrichtenverkehr nach dem internationalen Signalbuch			
- Funkmorseaufnahme (20 Buchst/M.)			
- Lichtmorsen (15 Buchst/M.)			
3.8	Medizinische Behandlung von Ver- letzungen und Erkrankungen		
- Diagnose und Behandlung			+
- Grundlagen der Schiffahrts- medizin			+
- Anatomie			+
- Physiologie, einschließlich Ernährungs-, Arbeits- und Klimaphysiologie			+
- Anwendung der Arzneimittel			+
- Medizinische Schiffsausrüstung			+
- Schiffahrtsmedizinische Bestimmungen			+
- Funkärztliche Beratung			+
- Injektionstechnik, Verbandlehre, Krankenpflege und Wundbehandlung			+
- Erkrankungen und Verletzungen von Hals, Nase, Ohren, Augen und Haut			+
- Innere Erkrankungen und Infektionskrankheiten			+

...

74/86

	Gebiete	o entfällt bei BKW	+ entfällt bei BKÜ
	- Nerven- und psychische Erkrankungen		+
	- Suchtprobleme		+
	- Not- und Unfallbehandlung		+
	- Vergiftungen		+
	- Medizinische Probleme bei Seenot		+
	- Tropenkrankheiten	o	+
	- Unfallmeldungen		+
	- Erste-Hilfe-Kursus (nur für BKÜ)		
3.9	Personalführung		+
	- Soziales Verhalten		
	- Personalführung		
	- Aufgaben des Vorgesetzten		
	- Führungsmittel und Führungs- stil		
	- Gruppenprobleme		
	- Beurteilung von Mitarbeitern		
	- Ausbildung und Unterweisung am Arbeitsplatz		
3.10	Betriebswirtschaft		+
	- Funktion und Struktur von Seeschiffahrts- unternehmen		
	- Wettbewerbsfähigkeit in der Seeschiffahrt		
	- Preisbildung auf Seefischmärkten		
	- Internationale und nationale Fischereipolitik		

...

Gebiete	o entfällt bei BKW	+ entfällt bei BKü
- Risiken und Versicherungen in der Seeschiffahrt		
- Vermarktungsbetriebe		
- Reedereikosten und -leistungen		
3.11 Englisch		+
- Englische Fachsprache		
- Seefahrtstandardvokabular		
- Verklarungen und Berichte"		

...

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 148 des Seemannsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Prüfungsordnung zur Durchführung der Berufseingangsprüfung zum Erwerb des Befähigungszeugnisses zum Seeschiffer - AKÜ - und zum Seeschiffer in der Küstenfischerei - BKÜ - vom 6. Februar 1975 (BGBl. I S. 618) und die Prüfungsordnung zur Durchführung der Berufseingangsprüfung zum Erwerb des Befähigungszeugnisses zum Küstenmaschinisten - CKÜ - und zum Seemotorführer - CMot - vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2523) außer Kraft.

Bonn, den

Der Bundesminister für Verkehr

Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung

Begründung

Zu Artikel 1:

1. Mit der Verordnung soll für den Erwerb des Befähigungszeugnisses BKÜ (Kapitän in der Küstenfischerei) in Angleichung an die Voraussetzungen für den Erwerb der übrigen Kleinstpatente AN (Kapitän in der Nationalen Küstenfahrt) und CNaut (Zusatzbefugnis als Schiffsmotorführer für nautische Schiffsoffiziere) ein Lehrgang an einer nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätte vorgeschrieben werden. Dadurch wird es dem Bund ermöglicht, durch Anerkennung der Schulabschlußprüfung auf eine bundeseigene Berufseingangsprüfung und damit auf den Erlaß einer gesonderten Prüfungsverordnung zu verzichten.
Die hierzu notwendigen Änderungen des § 14 Abs. 2, des § 18 Abs. 4 und der Anlage 6 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung sind in Artikel 1 Nr. 1, 2 und 7 enthalten.
2. Artikel 1 Nr. 3 dient der Klarstellung, daß die in § 19 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung für den Erwerb des Befähigungszeugnisses zum Schiffsmotorführer CNaut vorgesehene Zusatzausbildung an einer nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätte zu erfolgen hat.
3. Artikel 1 Nr. 4 dient der Verwaltungsvereinfachung. Nach § 10 Abs. 4 der Schiffsbesetzungsverordnung vom 4. April 1984 (BGBl. I S. 523), der durch Verordnung vom 11. Februar 1985 (BGBl. I S. 366) eingefügt worden ist, sind Ausnahmen hinsichtlich der Befugnisse von technischen Schiffsoffizieren für Fischereifahrzeuge mit einer Maschinenleistung bis zu 300 kW zulässig. Für BKÜ-Inhaber, die zukünftig ihre Abschlußprüfung an den nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätten be-

...

stehen werden (s. unter 1.), oder denen im Zeugnis über die Abschlußprüfung zum Fischwirt mindestens ausreichende Leistungen in der Motorenkunde bescheinigt worden sind, bietet es sich zur Verwaltungsvereinfachung, aber auch im Interesse des Bewerbers an, diese besondere Befugnis - nicht wie bisher im Einzelfall durch Entscheidung nach § 10 Abs. 4 der Schiffsbesetzungsverordnung - sondern durch einen Zusatz auf dem Befähigungszeugnis auszuweisen.

Ein solches Verfahren ist sachlich gerechtfertigt, weil

- BKÜ-Bewerbern nach Anlage 6 Nr. 3.4 (letzter Spiegelstrich) in der Fassung des Artikels 1 Nr. 7 die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten in der Bedienung und Überwachung von Schiffsmotorenanlagen bis zu 300 kW vermittelt werden und
- den Auszubildenden während der betrieblichen und schulischen Berufsausbildung zum Fischwirt mit Schwerpunkt Kleine Hochsee- und Küstenfischerei in der Motorenkunde Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, die über den Anforderungen an den Erwerb des ehemaligen Befähigungszeugnisses CMot liegen.

4. Durch Artikel 1 Nr. 5 wird § 27 Abs. 1 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung durch eine Verweisung auf § 26 dieser Verordnung ergänzt. Hierdurch wird der Bundesminister für Verkehr ermächtigt, für den Erwerb der Zusatzbefugnis für die Mittlere Fahrt im Rahmen des § 26 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung auch Fahrzeiten auf Schiffen unter fremder Flagge anzuerkennen, wie es bereits bei den für den Erwerb der Kapitäns- bzw. Schiffsmaschinenleiterpatenten vorgeschriebenen Erfahrungsseefahrtzeiten langjährig Praxis ist. Diese Regelung liegt ausschließlich im Interesse von Inhabern von Befähigungszeugnissen AK, die nicht in der Lage waren, eine Anstellung auf einem Schiff unter deutscher Flagge zu erhalten.

5. Artikel I Nr. 6 dient der Klarstellung, daß auch die nach bisherigem Recht erworbenen Befähigungszeugnisse BKÜ mit den in § 4 Nr. 1 Buchstabe c erweiterten Befugnissen weitergelten.

Artikel 2 enthält die übliche Berlinklausel.

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

03.03.86

VP - AS - K

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Schiffsoffizier-Ausbildungs- verordnung

Punkt der 562. Sitzung des Bundesrates am 14. März 1986

A.

1. Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Artikel 1 Nr. 7 (Anlage 6)

In Anlage 6 zu § 18 Abs. 2 ist jeweils das Zeichen "+" in der Spalte "entfällt bei BKü" bei nachfolgenden Ziffern/Gebieten zu streichen:

- 3.1.1 - loxodromische Navigation
 - Kompaßkontrollverfahren
- 3.1.3 - Wirkungsweise der Lot- und Fahrtmeßanlagen
 - Wirkungsweise der Funkortungsanlagen
 - Erd- und Schiffsmagnetismus
 - Wirkungsweise der Selbststeueranlagen
- 3.3.5 - Aufbau und Wirkungsweise von Steuereinrichtungen
 - Anker- und Schleppmanöver
- 3.5 - Aufbau und Wirkungsweise der meteorologischen Instrumente

Begründung:

Da das Fahrtgebiet der Küstenfischerei (Fischerei, die auf Fangreisen in Küstennähe von Küstenplätzen der Bundesrepublik Deutschland oder der benachbarten Küstenländer aus betrieben wird) gegenüber dem Fahrtgebiet der Nationalen Fahrt größer ist, erscheint es notwendig, daß die Ausbildungsstandards für das Fahrtgebiet der Küstenfischerei mindestens so hoch sind wie die für das Fahrtgebiet der Nationalen Fahrt. Für das Fahrtgebiet der Nationalen Fahrt ist ein Befähigungszeugnis Kapitän AN erforderlich. Die hierfür erforderlichen Ausbildungsstandards liegen jedoch auf mehreren Gebieten, u.a. Navigation, Manövrieren, Meteorologie und Nachrichtenwesen, höher als beim Befähigungszeugnis Kapitän BKÜ.

Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit sollten daher die Ausbildungsstandards für den Kapitän BKÜ denen des Kapitäns AN angepaßt werden.

B.

2. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Ausschuß für Kulturfragen empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Bundesrat

Drucksache

74/86³ (Beschluß)

14.03.86

Beschluß

des Bundesrates

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Schiffsoffizier-Ausbildungs-
verordnung

Der Bundesrat hat in seiner 562. Sitzung am 14. März 1986 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.